

In den Schulen bestehen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern (SuS) Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger.

Asymptomatische Virusausscheider können durch enge Kontakte andere mit COVID-19 anstecken. Geimpfte oder Genesene können ebenfalls andere anstecken oder angesteckt werden.

Allgemeines

- **Alle Kolleginnen und Kollegen (KuK) erstellen am Schuljahresanfang eine neue Gefährdungsbeurteilung** zusammen mit der SL. Hierbei können sie sich ggf. von ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und ihrem Betriebsarzt unterstützen lassen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass für Risikogruppen und Schwangere bzw. Stillende die gesetzlichen Schutzmaßnahmen bzw. die Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.
- Sowohl der **Verdacht einer Erkrankung** als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen sind dem **Gesundheitsamt** zu melden.
- Die Schulleitung und die KuK gehen **mit gutem Beispiel** bei der Umsetzung des Hygieneplans voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
- Alle beachten die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts.
- Über die Hygienemaßnahmen werden die KuK zu Beginn des Schuljahres in der Lehrerkonferenz, die SuS **in der ersten Klassenleiter-/Tutorenstunden des Schuljahres** und die Erziehungsberechtigten **auf der ersten Elternversammlung bzw. über den Klassen-Email-Verteiler** belehrt.

Persönliche Hygiene und Sicherheit

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) **müssen** betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.
- Die **Eltern sind verpflichtet**, ihre Kinder mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19-verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld zuhause zu lassen und **nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken**.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens **1,5 m Abstand**). Dieses Distanzgebot gilt auch zwischen SuS einerseits und Eltern andererseits, wenn diese im schulischen Bereich aufeinandertreffen.
- Zeigen sich **Krankheitszeichen** bei Lehrkräften oder dem Schulpersonal während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit **sofort zu beenden**. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.
- **Hände aus dem Gesicht**, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- **Händehygiene**: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- **Husten- und Niesetikette**: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- Das **Tragen einer medizinischen Maske* im Schulalltag** ist in allen **Innenbereichen** der Schule (Schulhaus, Cafeteria und Aula) Pflicht. Beim Essen in der Cafeteria können die Masken abgenommen werden.

***Medizinische Masken** sowie die Befreiung von der Tragepflicht werden der [Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung \(2 SARS-CoV-2-EindV\)](#) mit Stand vom 22.12.2021 in § 4 genauer definiert. – Eine Mund-Nasen-Bedeckung (statt einer medizinischen Maske) ist nur SuS unter 14 Jahren gestattet, sofern für diese keine passenden medizinischen Masken zur Verfügung stehen.

- Die Maske darf während des Stoß- oder Querlüftens abgenommen werden. Gleiches gilt für Klausuren ab 240 min Länge, sofern im Raum zwischen den Anwesenden jeweils ein 1,5 m-Abstand eingehalten werden kann. – **Bei andauerndem Stoß- oder Querlüften während normaler Unterrichtsstunden (d.h. wenn verbale Kommunikation stattfindet) darf die Maske nicht dauerhaft abgenommen werden.**
- Masken sind immer im Schülerverkehr (bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) zu tragen.
- **Gesichtsvisiere** bieten keinen ausreichenden Schutz gegenüber Aerosolen.

Räume

- Die **Wegeführung** (separate Ein- und Ausgänge sowie Auf- und Abgänge) wird beibehalten.
- Der Mindestabstand von **1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal** an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z.B. in den dezentralen Lehrerzimmern, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Wegeführungen an den **Ein- und Ausgängen** der Schule sind eindeutig gekennzeichnet. In den **Treppenhäusern** gibt es – soweit baulich bedingt möglich – Einbahnwegeregulungen.
- Der Wechsel von Klassen- bzw. Kursräumen ist – soweit organisatorisch möglich – zu vermeiden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der SuS soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der **Lehrtisch** in den Unterrichtsräumen sollte – wenn möglich – so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von **1,5 m zur ersten Sitzreihe** eingehalten werden kann. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann.
- **Fachunterricht** soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden.
- Für das **Sekretariat** und den **Hausmeisterraum** als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen: z.B. mittels einer Theke und – auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen – durch die Aufstellung einer transparenten Schutzwand, die Nutzung rutschfester Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen (keine Stühle mehr im Sekretariat). Es betritt jeweils nur eine Person das Sekretariat (Notfälle ausgenommen).

Lüftung

- Besonders wichtig ist **das regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Durch den flächendeckenden Einsatz von CO₂-Ampeln wird die Beurteilung der Raumluftqualität unterstützt. Eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm ist unter normalen Bedingungen noch akzeptabel. In der Zeit der Pandemie ist dieser Wert möglichst zu unterschreiten. Eine direkte Korrelation zur Virus-Last ist von diesem Wert nicht ableitbar.
- Mehrmals täglich, mindestens **in jeder Pause – wenn möglich: alle 20 Minuten –**, ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** der Räume durch vollständig geöffnete Fenster **und ggf. geöffnete Türen** vorzunehmen. Diese soll **3 bis 10 Minuten** dauern (3 Minuten im Winter, 10 Minuten im Sommer). Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen eines Raumes umzusetzen. – **Wir empfehlen, unter angemessener Berücksichtigung der Außentemperaturen darüber hinaus zu lüften, wenn sonst Aerosolansammlungen nicht vermieden werden können!**
- Aus Sicherheitsgründen müssen die **Fenster** für die Lüftung **unter Aufsicht einer Lehrkraft** geöffnet werden.
- RLT-Anlagen bzw. **Be- und Entlüftungssysteme in Sanitärräumen**, die mit Frischluftzufuhr im Sinne eines kontinuierlichen Luftaustausches arbeiten, sollen **dauerhaft betrieben** werden.
- Der **Einsatz von Ventilatoren** (z.B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung oder Erwärmung in den Räumen ist **nur bei Einzelbelegung zulässig**, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

Unterricht

- **Musikunterricht** und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden. Das Singen im Musikunterricht sowie das Spielen von Blasinstrumenten ist in Unterrichtsräumen erlaubt, wenn jeweils ein **Mindestabstand von 2,0 m** eingehalten und ausreichend gelüftet werden kann. Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schulen zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate zu verzichten. Das Singen im Unterricht in kleinen Gruppen mit größerem Abstand der SuS voneinander ist bei ausreichend guter Belüftung oder im Freien möglich.
- **Sport** wird im Regelbetrieb unterrichtet. Praktischer Sportunterricht findet daher drinnen und draußen statt. Hinsichtlich der einzelnen Sportarten ist auf die Einhaltung der Hygienestandards zu achten. – **Besondere, darüber hinausgehende Maßnahmen werden im schuleigenen Hygienekonzept Sport festgelegt.**
- Im **Schulschwimmunterricht** sind die Abläufe in den Umkleieräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Beim Schülerverkehr (Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) sind medizinische Masken zu tragen.
- **Der Theaterunterricht** ist so zu gestalten, dass der direkte Kontakt sowie das Spielen von Angesicht zu Angesicht entweder durch andere Formen der Darstellung ersetzt wird oder die Hygienestandards (z.B. durch Tragen medizinischer Masken) eingehalten werden.

Pausen, Speiserversorgung

- **Pausen sind grundsätzlich im Außenbereich** durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenbereiche, Gänge und Treppen regelmäßig und intensiv zu lüften. Gänge und Treppen sind freizuhalten.
- Vor **Eintritt und Nutzung** der Cafeteria sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- **In der großen Pause (Mittagsband) erfolgt der Eintritt nur gestaffelt: Jahrgänge 5-6 ab 11:30 Uhr, Jahrgänge 7-9 ab 11:40 Uhr, Jahrgänge 10-13 ab 12:00 Uhr.**
- **Fensterlüftung (Stoßlüftung)** ist im Speiseraum regelmäßig – mindestens halbstündig, **wenn möglich: alle 20 Minuten, auch durch geöffnete Türen** – notwendig. **Wir empfehlen, unter angemessener Berücksichtigung der Außentemperaturen darüber hinaus zu lüften.**
- **Besteck und Geschirr** dürfen nicht von den SuS, KuK selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Cafeteria-Personal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer medizinischen Maske und Handschuhen erforderlich (Cafeteria-Personal).

Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend **Möglichkeiten zum Händewaschen** zur Verfügung zu stellen bzw. zu nutzen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für **alle Waschelegenheiten** müssen ausreichend **Flüssigseifenspender** und **Einmalhandtücher** (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

Reinigung & Arbeitsmittel

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden.
- **Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter** sind regelmäßig zu reinigen.

- Soweit möglich sind notwendige **Arbeitsmittel** (Schulbücher und andere Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- **Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel** (Laptops, Chrome Books, iPads, PCs) dürfen nach gründlicher Reinigung der Hände mit Seife benutzt werden und sind nach Möglichkeit für den Nachnutzer zu reinigen. (Hier hat die Lehrkraft die Aufsicht.) Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung der Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung solcher Arbeitsmittel sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Es ist darauf zu achten, dass die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Benutzung eingehalten werden.

Konferenzen und Gremienarbeit

- **Konferenzen** sollen "mit Augenmaß" in Präsenz durchgeführt werden. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu nutzen.
- **Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen** können grundsätzlich durchgeführt werden – v.a. dann, wenn sie unabdingbar sind und die Hygiene und Abstandsregeln eingehalten werden können. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. **Für die Teilnahme von Eltern gilt die 3G-Regel, wobei der Nachweis auch über einen zuhause durchgeführten Selbsttest mittels Test-Dokumentation (wie bei SuS) erfolgen kann. Sofern ärztliche Atteste einen (Selbst)Test bei Eltern ausschließen, darf die Schule nicht betreten werden.**

Risikogruppen – Beschäftigte

- Alle Beschäftigten verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen. Das Alter, eine Schwerbehinderung oder das Vorliegen einer Vorerkrankung allein bieten keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können.
- Angesichts der aktuellen COVID-19 Infektionslage besteht keine Einschränkung hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes vor Ort in der Schule einschließlich Teilnahme am Präsenzunterricht. Die möglichen Infektionsrisiken entsprechen dem allgemeinen COVID-19-Infektionsrisiko im öffentlichen Raum.
- Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die wirksamste Methode, um die Bevölkerung vor schweren COVID-19-Erkrankungen zu schützen. Zudem wird für das schulische Personal in einem Abstand von sechs Monaten nach vollständig erfolgter Immunisierung durch Impfung gemäß der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) eine nochmalige Auffrischimpfung (Booster) empfohlen, um damit längerfristig einen ausreichenden Impfschutz sicher zu stellen.
- Weiterhin besteht in jeder Schule die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen und durch das Tragen einer Atemschutzmaske zu schützen.
- Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Beschäftigte mit schwerwiegenden Vorerkrankungen, bei denen eine Corona-Schutzimpfung mit allen in Deutschland zugelassenen Impfstoffen kontraindiziert ist, im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.
- Eine generelle Festlegung, wie schwerwiegende Vorerkrankungen zu bewerten sind, ist aufgrund der Komplexität nicht möglich. Jeder Fall ist individuell zu betrachten. Hierbei ist der Zusammenhang zwischen der individuellen gesundheitlichen Situation und den ausgeübten Tätigkeiten entscheidend. Für die arbeitsmedizinische Betrachtung des Einzelfalls ist nicht die Diagnose per se entscheidend, sondern es müssen immer der Schweregrad einer Erkrankung, die Medikation, der Therapieerfolg, mögliche Folgeerkrankungen, die Dauer und der Verlauf der Erkrankung und Komorbiditäten und die etablierten Schutzmaßnahmen in den Schulen berücksichtigt werden. Insbesondere für komplizierte Erkrankungen und Therapien ist u.U. die interdisziplinäre Zusammenarbeit des Arbeitsmediziners oder der Arbeitsmedizinerin mit Haus- und Fachärzten oder Fachärztinnen erforderlich. Nur wenn allgemeine und individuelle Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um eine Infektionsgefahr im schulischen Kontext erheblich zu reduzieren, kommt eine Befreiung vom Präsenzunterricht in Betracht.

- Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.
- Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist.

Risikogruppen – Schülerinnen und Schüler

- Auch SuS mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.
- Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.
- Im Einzelfall muss durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.
- Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot für das Lernen zu Hause oder an einem anderen geschützten Ort.

Schulfremde Personen

- Der Aufenthalt und **Besuch von Externen** in der Schule (z.B. Eltern) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen). **Medizinische Masken** müssen verwendet werden.
- Für **Elternkontakte** sollen telefonische Sprechstunden bzw. die Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der **Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen**.

Grundlagen:

- Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan), MSGIV, vom 01.12.2021 (Erhalt am 06.01.2022).
- Aktuelle Schreiben des MBS zur Schulorganisation.